



Schwanenstadt, am 13. 12. 2012
Sachbearbeiter: Reinhold Schiemer

AZ.: Ka 851 – 2012/S
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 13. 12. 2012, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Schwanenstadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Schwanenstadt (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt Euro 22,40 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber Euro 3.359,40.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche; bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Waschküchen, Hobby- u. Fitnessräume, Bar, Kellerstüberl und ähnliche Zweckräume. Bei Dachgeschossen wird die Nutzfläche, wie sie im Oö. Wohnbauförderungsgesetz definiert ist, als Bemessungsgrundlage herangezogen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch unmittelbar angebaute sowie Keller- und gewerblich genutzte Garagen.

Bei anzeigepflichtigen Schwimmbädern im Freien im Sinne des § 25 Abs. 1. Z. 6. Oö. Bauordnung wird die Wasserfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet: freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m², Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien sowie die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Druckbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen; ferner freistehende Garagen, wenn sie nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, falls sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teile eines Betriebes gewerblicher Art sind.

3. Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- bzw. Abschläge wie folgt festgelegt:

Abschläge:

- a) Für alle Nebengebäude, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und bei denen nur Dachabwässer anfallen - 80 %.
- b) Für alle betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, baulich abgeschlossene Gebäudeteile und Einzelräume, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist - 65 %. Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden.
- c) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, von welchen außer den Dachwässern und den Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte). Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen - 50 %.

Zuschläge:

- a) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist + 200 %.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- b) Für Fleischhauereibetriebe + 100 %.
Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- c) Für Gast- und Schankbetriebe einschließlich Kaffeehäuser + 30 %.
Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.
- d) Für Wäschereien + 100 %.
Die Bemessungsgrundlage bilden alle gem. § 2 Abs. 2 zu ermittelnden Betriebsräume (Arbeitsräume) mit Ausnahme der Lager- und Verkaufsräume, für welche die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 3 lit. b (Lageräume) bzw. nach lit. c (Verkaufsräume) zu errechnen ist.

4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken des Landwirtes oder dessen gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

5. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
6. Abweichend von Abs. 2 und 3 wird für abwasserintensive Betriebe, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, die Kanalanschlussgebühr nach den im Wasserrechtsbescheid festgelegten EGW berechnet (1 Einwohnerequivalent = EGW = 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l Abwasser/d). Bei Nichtfestlegung von Daten im WR-Bescheid, sind diese Daten in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen. Dies gilt auch für Festlegungen, die einvernehmlich abweichend vom WR-Bescheid getroffen werden sollen (Verzicht auf Ausnutzung des Konsenses).

Die Berechnung gemäß Abs. 5 nach EGW tritt dann ein, wenn sich dadurch eine höhere Gebühr als die lt. Abs. 2 und 3 zu ermittelnde Gebühr ergibt.

Die Kanalanschlussgebühr beträgt je EGW Euro 839,85. Der jeweils die höhere Gebühr ergebende Wert des BSB 5 oder CSB, wird für die Berechnung herangezogen.

7. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses bzw. der zusätzlichen Anschlüsse der Gebührenpflichtige zu tragen.
8. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 5 um mehr als 10 EGW ist die Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % der Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes mittels Bescheid vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr wird mit dem Wert von 40 m³ pro Jahr x dem Satz laut § 5 Abs. 1 festgesetzt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige hat eine Kanalbenützungsgebühr von Euro 4,20 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches zu bezahlen.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach dem Verbrauch des Hauptwasserzählers.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die bezogene Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre Rücksicht zu nehmen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte oder Grundstücke, die nicht oder zum Teil nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach dem Wasserverbrauch der eigenen Wasserversorgungsanlage berechnet. Hiezu ist in der eigenen Wasserversorgungsanlage ein Wasserzähler einzubauen. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind analog anzuwenden.
4. Erfolgt die Befüllung von Schwimmbecken über einen privaten Hausbrunnen und werden die Beckenabwässer (Beckenentleerungswasser, Filterrückspülwasser und Beckenreinigungswasser) in den öffentlichen Kanal eingeleitet, ist ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe der Gebühr nach Abs. 1 für das Fassungsvermögen des jeweiligen Beckens zu entrichten.

Diese Pauschalgebühr wird mit der Quartalsvorschreibung im 3. Quartal jeden Jahres vorgeschrieben und wird dem Gebührenpflichtigen unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass anhand geeigneter Dokumente bewiesen wird, dass keine Einleitung in das Kanalnetz erfolgt ist, sondern eine andere ordnungsgemäße und den Gesetzen entsprechende Entsorgung vorgenommen wurde.

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz Euro 9,25 pro Vierteljahr.

6. Für die im § 2 Abs. 5 genannten Betriebe wird die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach den eingebrachten Abwasserfrachten der Abwassermenge, BSB 5-Fracht, CSB-Fracht, Stickstoff (N), Phosphor (PH) sowie Feststoffanteile (Überschussschlamm) berechnet.
- a) Bei der Berechnung wird der jeweils die höhere Gebühr ergebende Wert des BSB 5 oder CSB herangezogen.
 - b) Die Einhaltung der Emissionsverordnung, bezogen auf die betrieblichen Abwässer, hat keine Auswirkungen auf die Gebührenberechnung und ist vom jeweiligen Betrieb wahrzunehmen.
 - c) Für die Berechnung nach Abwasserfrachten ist für den jeweiligen Betrieb eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, wobei Abwassermenge, BSB 5-Fracht bzw. CSB-Fracht, Stickstoff-Fracht, Phosphorfracht, Feststoff-Fracht (Überschussschlamm) zu berücksichtigen und die Messmethode festzulegen ist.
 - d) Für die Messung der Abwasserfrachten sind geeignete Messstellen zu errichten und mit dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtungen auszustatten.
 - e) Die Errichtung der Messstellen, die Ausstattung, die Situierung, der jederzeitige Zutritt des Betreibers der öffentlichen Kanalisation bzw. der ABA sowie die Übernahme der Errichtungs- und Betriebskosten ist ebenfalls in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzuhalten.
 - f) Berechnung der EGW nach BSB 5 oder CSB:
Die maßgeblichen EGW errechnen sich wie folgt aus den im Berechnungszeitraum eingebrachten Abwasserfrachten:
1 EGW = 0,2 m³ Abwassermenge
1 EGW = 60 g BSB 5-Fracht
1 EGW = 100 g CSB-Fracht
Die Gebühr beträgt Euro 4,20 pro EGW.
 - g) Sämtliche Einleitungen der genannten Betriebe in die Ortskanalisation sind quantitativ und qualitativ zu erfassen und bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 - h) Die Berechnung gemäß Abs. 3 gelangt dann zur Anwendung, wenn die Gebühr auf Basis der Berechnung nach m³ überschritten wird.

7. Brauchwasseranlagen:

Für Abwässer aus einer Brauchwasseranlage ist eine Gebühr wie im Abs. 1 zu entrichten. Zur Feststellung der Abwassermenge ist in der Brauchwasseranlage ein Wassermesser einzubauen. Der Einbau des Wasserzählers ist durch ein konzessioniertes Unternehmen vorzunehmen. Weiters ist nach Abschluss der Einbauarbeiten umgehend ein Abnahmebefund über den fachgerechten Einbau und die Funktionsfähigkeit (geeichter Zähler) dem Stadtamt Schwanenstadt (Stadtkasse) vorzulegen.

Weiters muss der Einbau so vorgenommen werden, dass eine jederzeitige Ablesung oder eventuelle Kontrolle des Wasserzählers durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden kann.

Zeigt der Wasserzähler unrichtig an oder fällt dieser aus, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung ist besonders auf den Wasserverbrauch der voran gegangenen drei Kalenderjahre Rücksicht zu nehmen. Der defekte Wasserzähler ist umgehend gegen einen funktionsfähigen geeichten auszutauschen.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Entstehung des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (7) lit. a, b, c oder d dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
3. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16. Februar 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Staudinger

Angeschlagen am: 14.12.2012

Abgenommen am: 31.12.2012

